

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente : Friedrich II., Konrad IV. und Konradin

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.08.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-903015

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2008): „Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente : Friedrich II., Konrad IV. und Konradin“. In: Brigitte Kasten (Hrsg.), Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, Köln: Böhlau, S. 361-371.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

KLAUS VAN EICKELS

Zweieinhalb Herrscher und sechseinhalb Testamente: Friedrich II., Konrad IV. und Konradin

Die Testamente der späten Staufer sind höchst ungleich erhalten: Von Heinrich (VII.) existiert kein Testament. Vom Testament Konrads IV. ist nur die *Aren-ga* überliefert. Dagegen haben wir von Konradin, dem *ultimus familiae*, der 1268 im Alter von nur 16 Jahren vergeblich nach der Krone des Königreichs Sizilien griff und in Neapel hingerichtet wurde, drei aufeinander folgende Testamente. Unter dem Namen Friedrichs II. sind sogar drei erheblich voneinander abweichende Texte überliefert, die sämtlich vorgeben, den *Letzten Willen* des Kaisers auszudrücken.

Nicht vergleichbar mit den übrigen im ganz oder teilweise im Wortlaut erhaltenen Testamenten ist das satirische Testament des Kaisers, das WATTENBACH in Wien entdeckte und WINCKELMANN in seinen „*Acta imperii inedita*“ herausgab: Als Friedrich II. im Sterben lag, seien Vertreter aller großen Orden zu ihm gekommen, damit er ihnen etwas Dauerhaftes vermache. Als er sah, daß er ihrem Drängen nicht entgehen konnte, habe er seinen Notar kommen lassen und folgendes, von ihm dann selbst besiegeltes Testament errichtet: Den Ritterorden hinterlasse er die *superbia*, den Bettelorden die *discordia*, den Zisterziensern und Benediktinern (grauen und schwarzen Mönchen) die *avaritia*, den Prämonstratensern (weißen Mönchen) die *luxuria*, jeweils (in unterschiedlichen Formeln) für die Ewigkeit¹.

Immerhin zeigt die Schilderung, welchem Druck ein sterbender Herrscher ausgesetzt war. Testamente entstanden nicht *motu proprio*, sondern im Dialog, wenn nicht gar auf Wunsch oder Veranlassung der am Sterbebett Anwesenden.

Nähere Betrachtung verdienen die beiden letztwilligen Verfügungen, die nach Form und Inhalt echte Testamente des Kaisers zu sein vorgeben. Beide Texte sind nur abschriftlich erhalten. Der erste Text ist überliefert zum einen inseriert in mehreren Chroniken (unter anderem in den ghibellinischen Annalen von Piacenza), zum anderen aber auch durch eine zeitnahe Abschrift, die der *tabularius* der Stadt Cremona für sein Archiv fertigte, und durch ein (nur in Editionen des 18. Jahrhunderts überliefertes) Vidimus, das Markgraf Berthold von Hohenburg am 9. Januar 1251 durch den Erzbischof von Salerno fertigen

¹ *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien*, Bd. 1, ed. E. A. WINCKELMANN, Innsbruck 1885, Nr. 437, S. 437.

ließ². Dagegen ist der zweite Text nur in einer wohl in der Mitte des 14. Jahrhunderts angefertigten Sammlung von Papstbriefen im Escorial überliefert, sowie fragmentarisch in einer Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts im Vatikan, aus der auch Rainaldus in seinen „Annales ecclesiastici“ zitiert³.

In der Forschung besteht seit dem 19. Jahrhundert weitgehende Einigkeit, daß der kürzere der beiden Texte als das echte, auf dem Sterbebett errichtete Testament des Kaisers zu gelten hat, der andere dagegen als eine „Stilübung“. In der Tat weist der zweite Text zahlreiche Merkmale eines rhetorischen Elaborates auf, insbesondere eine erkennbar gewollte sprachliche Gestaltung und eine weit über das sachlich gebotene Maß hinausgehende rhetorische Amplifikation – vor allem in Teilen, die zum Inhalt des Textes kaum beitragen. So wird beispielsweise Konrad IV. zum Haupterben eingesetzt mit den Worten: „Durch dieses Testament setzen wir für uns als Erben ein den hochberühmten und äußerst hervorragenden König Konrad, unseren Sohn, hinsichtlich der Krone und des Römischen Reichs und all unserer Würden, Reichtümer, Schätze und Besitzungen und – um es kurz zu sagen – in allen unseren Gütern insgesamt und einzeln, die unserer Herrschaft unterstehen oder unterstehen sollen unter dem Himmel über der Erde vom Osten bis zum Westen, vom Norden bis zum Süden.“ (*In quo quidem testamento nobis heredem instituimus illustrissimum ac excellentissimum regem Corradum, filium nostrum, in corona et Romano imperio et in omnibus dignitatibus, facultatibus, thesauris et possessionibus nostris, et – ut subbreuiloquio utamur – in omnibus et singulis bonis nostris, que nostro subiacent dominio vel subesse debent sub celo super terram ab oriente usque in occidentem, ab aquilone usque in meridiem*⁴.)

Dies ließ sich, ohne der rechtlichen Eindeutigkeit Abbruch zu tun, in der Tat einfacher sagen, wie die entsprechende Passage in dem allgemein als echt angesehenen Testament zeigt: „Wir setzen unseren Sohn Konrad, erwählten römischen König und Erben des Königreichs Jerusalem, ein als unseren Erben im Kaiserreich und allen anderen zuerworbenen Gütern, auf welche Weise sie auch erworben wurden, und insbesondere in unserem Königreich Sizilien.“ (*Statuimus itaque Conradum Romanorum in regem electum et regni Hierosolomitani here-*

² MGH Const. 2, Hannover 1896, Nr. 274, S. 382-389 (ed. WEILAND); G. WOLF (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. (Wege der Forschung 101), Darmstadt 1966, S. 698-710 (ed. WOLF, der jedoch im wesentlichen der Edition WEILANDs folgt) (im folgenden zitiert: Stupor mundi¹); deutsche Übersetzungen: ebd., S. 793-797 und in L. WEINRICH (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Lateinisch und Deutsch (FSGA 32), Darmstadt 1977, S. 532-541. Eine inhaltliche Analyse bietet G. BAAKEN, Ius imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Romanum und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg, Köln 1993.

³ Stupor mundi¹ (wie Anm. 2), S. 710-724 (ed. WOLF); deutsch: ebd., S. 797-800.

⁴ Ebd., S. 717f.

*dem dilectum filium nostrum nobis heredem in imperio et in omnibus aliis emptiis et quoquomodo acquisitis, et specialiter in regno nostro Sicilie*⁵.)

Die Einschätzung als „Stilübung“, wie sie im 19. Jahrhundert SCHEFFER-BOICHORST und dezidiert 1956 KANTOROWICZ vertreten haben, ist jedoch kaum mehr als eine Verlegenheitslösung. Auch bei Archäologen war es ein lange Zeit beliebter und auch heute noch oft beschrittener Ausweg, Gegenstände ohne erkennbare Funktion als „kultischen Zwecken dienend“ zu qualifizieren. Mit den Worten „Was ich mir nicht erklären kann, das seh' ich gern als kultisch an“ werden Anfänger des Archäologiestudiums davor gewarnt, allzu leicht auf diese Erklärung zurückzugreifen. Der aus in diesem Merksatz aufscheinende Vorbehalt gegen eine Quellenkritik, die das Unverständnis des modernen Historikers zum Maßstab des *discrimen veri ac falsi* macht, läßt sich nicht nur an dieser Stelle gut auf die Arbeit mit schriftlichen Quellen übertragen. Die Einstufung als „Stilübung“ besagt lediglich, daß SCHEFFER-BOICHORST und KANTOROWICZ

a) die rhetorisch-stilistische Durchgestaltung des Textes auch im Vergleich mit dem durchaus nicht schlichten Kanzleistil der letzten Jahre Friedrichs II. übertrieben erscheint;

b) den Text für unecht halten, eine plausible Begründung für einen Fälschungsverdacht jedoch nicht beibringen können.

Mit erstaunlicher Leichtigkeit ist dagegen die Forschung über die Datierung des für echt gehaltenen Textes hinweggegangen. Alle Abschriften bis auf zwei haben „Samstag, 17. Dezember 1250“, obwohl alle Chronisten übereinstimmend bereits den Tag der Heiligen Lucia (also den 13. Dezember) als Todestag Friedrichs überliefern. Das Testament des verstorbenen Kaisers sei erst vier Tage nach seinem Tod ins Reine geschrieben worden und der Schreiber habe „versehentlich“ das aktuelle Datum anstelle des Datums der Testamentserrichtung eingesetzt, so die wenig überzeugende, aber doch von allen akzeptierte Erklärung.

Nun ließe sich die Frage erörtern, wie zuverlässig die historiographische Überlieferung des Todestages ist, denn die erzählenden Quellen stimmen auch darin überein, daß der Tod des Kaisers zunächst für einige Zeit geheimgehalten worden sei. Ein solcher Zweifel wäre nicht unberechtigt, denn die näheren Umstände des Todes Friedrichs II. sind insgesamt faktographisch kaum mehr zu rekonstruieren. Die Quellen berichten über den Tod Friedrichs II. in höchst unterschiedlicher, geradezu widersprüchlicher Weise.

Viele schildern wie Salimbene von Parma den Tod Friedrichs II. als den „schlechten Tod“ eines Ketzers und Kirchenverfolgers in den dunkelsten Farben. Nicolaus von Calvi, der Kaplan Papst Innozenz' IV. schreibt in seiner *Vita Innocentii IV.*, Friedrich habe „unter schweren Durchfällen leidend, unter Zähneknirschen mit Schaum vor dem Mund sich zerreißend, gewaltige Schreie

⁵ MGH Const. 2, Nr. 274, c. 2, S. 385, Z. 16-18.

hinausbrüllend, als Exkommunizierter und Abgesetzter seinen Atem ausgehaucht“, woraus die moderne Forschung dann eine „fiebrige Darmentzündung“, herleiten zu können glaubte (ohne zu beachten, daß seit der Spätantike ein von den Eingeweiden ausgehender körperlicher Verfall das charakteristische Kennzeichen des schlechten Todes des schlechten Herrschers ist)⁶.

Dem Kaiser wohlgesonnene Chronisten dagegen (etwa Matthaeus Paris oder Albert von Stade) betonen, daß Friedrich bußfertig und vom Bann gelöst verstorben sei. Dies war von großer politischer Relevanz, denn nur wenn er nicht als Ketzer verstorben war, konnte man sich in späteren Jahrzehnten direkt oder indirekt auf ihn als Vorfahr oder Vorgänger berufen. Die rechtzeitige Absolution war aber auch die Voraussetzung dafür, daß Friedrich II. überhaupt ein Testament errichten konnte⁷.

Beide überlieferte Texte verdienen daher eine kritische Prüfung, da Indizien fehlen, die klar und eindeutig für oder gegen ihre Echtheit sprechen. Eine durchaus originelle, aber kaum überzeugende Lösung hat Gunther WOLF, der Entdecker und Herausgeber des zuvor nur in Fragmenten bekannten zweiten Textes, 1956 und erneut 1962 gegen KANTOROWICZ vorgetragen: Friedrich II. habe in seinen letzten Tagen in geringem zeitlichem Abstand bewußt zwei Testamente errichtet: Der in zahlreichen Abschriften verbreitete und in den Constitutiones der MGH gedruckte Text sei sein „Staatstestament“ gewesen, durch das er seine Nachfolge im öffentlich-rechtlichen Sinne regelte und Richtlinien der Politik für seine Söhne über seinen Tod hinaus festzulegen suchte, um in ihnen weiterzuleben. Unmittelbar vor seinem Tod habe er dann zusätzlich mündlich (*nuncupative*, wie es im zweiten Text heißt) ein „Privattestament“ errichtet, das auch seine illegitimen Söhne und seine Töchter mit einbezog⁸.

Ganz abgesehen von der Frage, inwieweit privat und öffentlich im 13. Jahrhundert voneinander zu unterscheiden sind⁹, trägt die von WOLF vorgeschlagene Unterscheidung schon allein deshalb nicht, weil beide Fassungen des Testa-

⁶ Hierzu werde ich demnächst einen ausführlichen Beitrag unter dem Titel „Der schlechte Tod des schlechten Herrschers“ vorlegen.

⁷ Die Quellen zum Tod Friedrichs II. sind ausführlich kommentiert und in deutscher Übersetzung verfügbar bei K. van EICKELS / T. BRÜSCH, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Darmstadt 2000, S. 425-436; vgl. W. STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2: Der Kaiser 1220-1250 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000, S. 588-590.

⁸ ND in: *Stupor Mundi*¹ (wie Anm. 2), S. 482-496 und S. 692-749.

⁹ Zu dieser Problematik vgl. P. von MOOS, „Öffentlichkeit“ und „Privat“ im Mittelalter (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), Heidelberg 2004; DERS., ‚Public‘ et ‚privé‘ à la fin du Moyen Âge, in: *Studi Medievali*, Ser. III, 41 (2000), S. 506-548; DERS., *Das Öffentliche und das Private im Mittelalter*. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: G. MELVILLE / P. von MOOS (Hgg.), *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (Norm und Struktur 10)*, Köln 1998, S. 3-83; DERS., *Die Begriffe ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ in der Geschichte und bei den Historikern*, in: *Saeculum* 49 (1998) S. 161-192.

menten im Kern die gleichen Fragen behandeln. Die Abweichungen liegen zum einen in der sprachlichen Gestaltung, zum anderen in einigen wenigen Einzelbestimmungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung zu sein scheinen.

Anstatt zunächst die Frage nach der Echtheit der Texte aufgrund äußerer und innerer Merkmale zu beantworten, um dann zur Interpretation des für echt befundenen Textes zu schreiten, scheint es mir angesichts einer Überlieferungslage, die kaum eindeutige Ergebnisse erhoffen läßt, sinnvoller von der Vermutung eines wahrscheinlich unlösbaren „non liquet“ auszugehen. Stattdessen ist zunächst die Frage nach den Entstehungsumständen des Testamentes Friedrichs II. zu stellen, falls es denn ein solches gab und in einem der beiden überlieferten Texte auf uns gekommen ist. Wie bei mittelalterliche Urkunden allgemein, ist es auch im Fall von Testamenten geboten, diese vom Empfänger wie vom Aussteller her zu interpretieren. Zu fragen ist also: Welches Interesse hatten die am Sterbebett Friedrichs II. versammelten Personen an der Errichtung eines Testamentes, und warum entsprach Friedrich II. ihrem Wunsch?

Eher abwegig erscheint mir die Vorstellung, Friedrich II. sei bis in seine letzten Stunden hinein von dem Willen beseelt und durchdrungen gewesen, seine Konzeption kaiserlicher Herrschaft und staufischer Macht über seinen Tod hinaus festzuschreiben und zu sichern. STÜRNER etwa schreibt am Ende seiner Biographie Friedrichs II.: „Des Kaisers Testament zeigt die feste Absicht, seine Herrschaftsstellung in vollem Umfang seinen Nachkommen zu sichern, insbesondere jedoch die zentralen Bereiche des Imperiums und das sizilische Regnum auch künftig von einer einzigen Person aus dem staufischen Hause regieren zu lassen. Es beweist im übrigen gewiß ebenso die Aufrichtigkeit seiner Sorge um das Königreich Jerusalem wie den Ernst seiner Bemühungen um einen Ausgleich mit dem Papsttum; noch immer dachte er indessen nicht daran, für dieses Ziel Reichsrechte zu opfern. [...] [Allerdings] überforderte er seine Erben zweifellos mit der Verpflichtung, das zu leisten, was ihm selbst nie gelang, nämlich dem Regnum die vorbildliche Ordnung der Freiheit und der Gerechtigkeit zu schenken und zugleich die Position des Reiches gegenüber der Kirche und den feindlichen Lombarden zu behaupten¹⁰.“

Die Bestimmungen des Testamentes zielen aber erkennbar nicht auf ein politisches Programm für die Zukunft, sondern auf die Lösung eines gegenwärtigen und für den sterbenden Kaiser sehr viel dringlicheren Problems: seine Losprechung vom Bann und die Sicherung seines Seelenheils. Zu diesem Schritt fand sich Berard, der Erzbischof von Palermo, bereit, doch benötigte er für sein Handeln eine Rechtfertigung. Erlaubt und gültig konnte die von ihm ausgesprochene Absolution überhaupt nur sein, wenn der vom Papst exkommunizierte Sünder seine Vergehen bereute und, soweit irgend möglich, Wiedergutmachung leistete. Nur unter dieser Voraussetzung konnte ein anwesender Geist-

¹⁰ STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2 (wie Anm. 7), S. 589.

licher in Vertretung des nicht erreichbaren Papstes *in articulo mortis* die zwingend erscheinende Lossprechung erteilen und die Sterbesakramente reichen.

Die Mehrzahl der Bestimmungen des Testamentes zielen als unbestimmte Generalklauseln auf diese für Friedrich II. wie Erzbischof Berard gleichermaßen wichtige Absicherung: 100 000 Unzen Gold für das Heilige Land (d. h. einen Zweck, für den man unrechtmäßig erworbenes Gut verwenden darf, das man seinem rechtmäßigen Besitzer nicht zurückgeben kann); Rückgabe aller entfremdeten Besitzungen, Rechte und Freiheiten aller Kirchen (ausdrücklich genannt werden in eigenen Klauseln die Templer und die Kirchen von Lucera, wo Friedrich II. die Sarazenen seines Reiches angesiedelt hatte); Wiederherstellung der Abgabenlast und des Rechtszustandes beim Tode Wilhelms II. (das ist der traditionelle Bezugspunkt für die Wiederherstellung einer guten Herrschaft im Königreich Sizilien)¹¹; Freilassung aller Gefangenen außer der „offenkundigen Hochverräter“ (d. h. die Wiedergutmachung jeden möglichen Justizirrtums); Belohnung all derjenigen, die sich um seine Herrschaft verdient gemacht haben; Bezahlung aller Schulden bei Kaufleuten. Besonders deutlich wird der Charakter der Bestimmungen als unbestimmte Generalklauseln in der Regelung der Forderungen der Römischen Kirche: „Wir bestimmen ferner, daß der heiligen römischen Kirche, unserer Mutter, all ihre Rechte zurückerstattet werden, in allem und bei allem unbeschadet des Rechtes und der Ehre des Reiches, unserer Erben und unserer anderen Getreuen, falls diese Kirche selbst die Rechte des Reiches zurückerstattet.“ (*Item statuimus, ut sancte Romane ecclesie matri nostre restituantur omnia iura sua, salvis in omnibus et per omnia iure et honore imperii et heredum nostrorum et aliorum nostrorum fidelium, si ipsa ecclesia restituat iura imperii*¹².)

An den Bestimmungen des Testamentes interessiert war außerdem Manfred, der einzige Sohn Friedrichs II., der an seinem Sterbebett anwesend war. In seinem Interesse lagen die Bestimmungen über die Nachfolge: Haupterbe soll Konrad IV. sein; falls er jedoch ohne Kinder (*sine liberis*) stirbt, treten nacheinander zunächst Heinrich Zarlotus und schließlich Manfred an seine Stelle. Manfred wird jedoch für die Zeit der Abwesenheit Konrads IV. ausdrücklich als dessen Statthalter (*balius*) in Italien und insbesondere im Königreich Sizilien bestätigt und mit der Vollmacht ausgestattet, so zu handeln, als wäre er Friedrich II. in Person. Die nach Konrad nächstberechtigten Erben werden mit eigenen Reichen und Herrschaftsrechten ausgestattet: Der Sohn Heinrichs (VII.), Friedrich, erhält die Herzogtümer Österreich und Steiermark, Hein-

¹¹ A. SCHLICHTE, Der ‚gute‘ König. Wilhelm II. von Sizilien (1166-1189) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Rom 110), Tübingen 2005; H. ENZENSBERGER, Der ‚böse‘ und der ‚gute‘ Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent, in: DA 36 (1980), S. 85-432.

¹² MGH Const. 2, Nr. 274, c. 17, S. 387, Z. 11-13; deutsch: WEINRICH, Quellen (wie Anm. 2), S. 538f.; van EICKELS / BRÜSCH, Kaiser Friedrich II. (wie Anm. 7), S. 435, c. 17.

rich Zarlotus – aus der Ehe mit Isabella von England – erhält entweder das Arelat, also das Königreich Burgund, oder das Königreich Jerusalem (je nachdem, welches der beiden Reiche Konrad IV. ihm überlassen will). Manfred wird mit dem Fürstentum Tarent, der Grafschaft Monte S. Angelo und Besitzungen im Reich ausgestattet.

Inwiefern ist diese Regelung, die doch so offensichtlich Konrad IV. bevorzugt und Manfred sogar hinter dem spätergeborenen Heinrich Zarlotus zurücksetzt, im Interesse Manfreds? Die entscheidende Klausel ist, daß Heinrich, Friedrich und Manfred die ihnen zugewiesenen Besitzungen von Konrad IV. zu Lehen tragen sollen. Konrad IV. kann mit dieser Konstruktion zufrieden sein, da sie seine bevorrechtigte Stellung bestätigt; auch Heinrich Zarlotus hat keinen Grund, die Stellung Manfreds als Miterbe anzufechten, was aufgrund seiner zweifelhaften Legitimität durchaus möglich gewesen wäre. Seinen Anhängern galt Manfred zwar als legitimer Sohn Friedrichs II. aufgrund einer *legitimitio per subsequens matrimonium*; allerdings hatte Friedrich II. die Mutter Manfreds erst auf deren Sterbebett (vielleicht 1234/35, vielleicht aber auch erst nach 1241) und nicht öffentlich geheiratet¹³. Seine Gegner bezeichneten ihn daher als illegitim.

Gründe für eine Zurückweisung der Legitimierung durch Eheschließung der Eltern waren leicht zu finden. Die Gegner Manfreds konnten auf Eheimstände verweisen, die eine solche nachträgliche Legitimierung ausschlossen: auf die Ungültigkeit der Eheschließung eines exkommunizierten und somit von den Sakramenten ausgeschlossenen Christen oder auch auf die Unmöglichkeit einer Eheschließung zum Zeitpunkt der Zeugung, da Friedrich angeblich bereits mit einer Tochter der Mutter Manfreds geschlechtlichen Verkehr gehabt hatte. Das Testament bot Konrad IV. und Heinrich Zarlotus wie auch dem Kaiserenkel Friedrich einen Anreiz, der Besitzausstattung Manfreds und seiner sehr starken Stellung als Stellvertreter des Kaisers bzw. Königs in Italien und Sizilien zuzustimmen und seine Lehenshuldigung anzunehmen. Diese Lehenshuldigung bedeutete für Manfred aber keineswegs nur einen Nachteil (Unterschied unter den älteren Bruder), sondern den entscheidenden Vorteil einer öffentlichen Anerkennung seines Status, hinter die Konrad IV. und die anderen an der Ausführung des Testamentes beteiligten nicht mehr zurückgehen konn-

¹³ STÜRNER, Friedrich II., Bd. 2 (wie Anm. 7), S. 310 (mit Liste der relevanten Quellenstellen); H. ZIELINSKI, Art. „Manfred“, in: NDB 16 (1990), S. 24-26. Zur Quellenlage vgl. auch M. THUMSER, Der König und sein Chronist. Manfred von Sizilien in der Chronik des sogenannten Nikolaus von Jamisilla, in: *Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 16), Göttingen 1997, S. 222-242; zu Bianca Lancia, der Mutter Manfreds, und ihrer Familie vgl. die Beiträge des Sammelbandes: Bianca Lancia di Agliano tra il Piemonte et il Regno di Sicilia (Atti del Convegno internazionale die Agliano, 28-29 aprile 1990), Alessandria 1992.

ten. Mit der Lehenshuldigung wäre der Vorwurf der Erbunfähigkeit wegen Illegitimität endgültig ausgeräumt worden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des Testamentes in seiner kürzeren Fassung wörtlich den Letzten Willen Friedrichs II. wiedergeben. Sie entsprechen den aber nicht nur den Interessen Friedrichs II., sondern auch und vor allem den Interessen des Erzbischofs von Palermo, der ihm die Absolution erteilte, und Manfreds, des mächtigsten Mannes im Umfeld des testierenden Kaisers. Gerade deshalb jedoch muß die Echtheitsfrage in der Schwebe bleiben. Sollte Friedrich II. sein Testament nicht (oder nicht genau so) errichtet haben, bevor er starb, hatten die bei seinem Tod Anwesenden jeden Grund, es so zu erfinden, wie es dann bald nach seinem Tod von Manfred und seinen Amtsträgern verbreitet wurde.

Vergleichen wir nun die Abweichungen der längeren Fassung, deren Echtheit Gunther WOLF 1956 zu erweisen versuchte, so ist ein solches unmittelbares Interesse der Beteiligten nicht erkennbar. Sehr wohl ergeben sie jedoch einen Sinn für die Entstehungszeit des ältesten Textzeugen, der Sammelhandschrift im Escorial. Die Erbfolgeregelung des dort überlieferten Textes entspricht im wesentlichen den bereits skizzierten Bestimmungen: Bei erbenlosem Tod Konrads erbt Heinrich Zarlotus; falls auch er ohne Erben stirbt, folgt ihm Manfred. Allerdings ist, anders als in der kürzeren Fassung, die Erbfolge ausdrücklich auf die *liberi masculi legitimi* Konrads IV. und des Heinrich Zarlotus eingeschränkt. Hinzugefügt ist der scheinbar bedeutungslose Satz, daß auf Manfred folgen soll, „wem das Gesetz es erlaubt“ (*deinde succedat, cui lex permiserit*)¹⁴.

Diese Formel nun ist, aus der Sicht der Jahre nach 1340 keineswegs eine inhaltsleere rhetorische Erweiterung, eine typische „Schulpfropfung“ wie KANTOROWICZ 1956 meinte¹⁵. Sie paßt sehr genau auf die Rechtsposition der Könige von Aragón in der Mitte des 14. Jahrhunderts: Peter III. von Aragón rechtfertigte 1282 die Annahme der ihm von den Sizilianern angebotenen Krone Siziliens mit dem Erbrecht der Tochter Manfreds, die er geheiratet hatte. 1377 dagegen berief sich Peter IV. von Aragón ausdrücklich auf das spätere Testament Friedrichs III. von Sizilien, der 1337 für die Zukunft festgelegt hatte, daß beim Fehlen männlicher Erben Sizilien an Aragón zurückfallen solle¹⁶.

Eine grundsätzliche Aussage über das Erbrecht der Töchter (etwa im Sinne der gleichzeitig in Frankreich entstehenden *loi salique*) hätte nicht im Interesse des aragonesischen Königs gelegen. Ein Ausschluß der weiblichen Erbfolge

¹⁴ Stupor mundi¹ (wie Anm. 2), S. 722.

¹⁵ E. KANTOROWICZ, Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, in: DA 13 (1957), S. 115-130, hier: S. 119 [ND: Stupor mundi¹ (wie Anm. 2), S. 487].

¹⁶ L. VONES, Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711-1480). Reiche – Kronen – Regionen, Sigmaringen 1993, u. a. S. 132 und S. 167; C. R. BACKMAN, The Decline and Fall of Medieval Sicily. Politics, Religion, and Economy in the Reign of Frederick III, 1296-1337, Cambridge 1995.

hätte die Legitimität des Anspruchs der Aragonesen auf Sizilien in Frage gestellt, eine grundsätzliche Anerkennung des weiblichen Erbrechts dagegen hätte dem zugunsten des Königs von Aragón errichteten Testament Friedrichs III. widersprochen. In dieser Situation war die Formel *cui lex permiserit* wohl die einzige, die beide Fälle gleichermaßen abdeckte: Beim Fehlen testamentarischer Bestimmungen erlaubte das Gesetz sehr wohl die weibliche Erbfolge, Vorrang jedoch hatten die expliziten Verfügungen des Erblassers.

Eine Anspielung auf die Rechtsentwicklung nach 1250 könnte im übrigen auch die Neufassung der Poenformel sein, wonach alle, die gegen das Testament verstoßen, als „Rebellen und Hochverräter“ gerichtet werden sollen (*nobis rebelles et proditores omnimodo iudicentur*). Als *proditor manifestus* und *invasor regni* aber war, soweit die erzählenden Quellen dies erkennen lassen, 1268 Konradin in Neapel hingerichtet worden, nachdem in einem summarischen Verfahren seine Schuld festgestellt worden war¹⁷. Eigentlich aber hatte, so mußte der aragonese Leser der längeren Fassung denken, nicht Konradin, sondern Karl von Anjou die Hinrichtung verdient, hatte er doch gegen das Testament Friedrichs II. verstoßen, indem er sich schon zu Lebzeiten Manfreds in den Besitz des Königreiches Sizilien zu setzen versuchte.

Es handelt sich hier möglicherweise um eine auf den verbreiteten chronikalischen Zusammenfassungen beruhende und zur Vollform eines Testamentes entfaltete Fassung, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts am Hof der Könige von Aragón angefertigt wurde, um einen juristisch zitierfähigen und propagandistisch einsetzbaren Text zu haben, der in der Auseinandersetzung um die Nachfolge im Königreich Sizilien als Argument eingesetzt werden konnte.

Nur einen knappen Blick müssen wir abschließend auf die Testamente Konradins werfen, da sie nicht eigentlich Herrschertestamente, sondern der Sache nach eher Fürstentestamente sind. 1263 errichtete Konradin im Alter von nur elf Jahren sein erstes Testament, in dem er als „König von Jerusalem und Sizilien und Herzog von Schwaben“ seinem Onkel, Herzog Ludwig II. von Bayern „in Anerkennung der väterlichen Liebe, mit der er ihn wie einen eigenen Sohn erzogen hat“, alle seine Besitzungen für den Fall, daß er kinderlos sterben sollte, vererbte und versprach, auch die Übertragung seiner sämtlichen Lehen auf Herzog Ludwig erwirken zu wollen.¹⁸ Vor seinem Aufbruch nach Italien errichtete Konrad erneut ein Testament, in dem er nun seinen beiden Onkeln

¹⁷ H. SCHLOSSER, ‚Corradino sfortunato‘: Opfer der Machtpolitik? Zur Verurteilung und Hinrichtung des letzten Hohenstaufen, in: O. CONDORELLI (Hg.), *Panta rei. Studi dedicati a Manlio Bellomo*, Bd. 5, S. 111-131; DERS., *Der Tod des letzten Staufers. Prozess und Hinrichtung Konradins im Jahre 1268*, in: *Oberbayerisches Archiv* 127 (2003), S. 41-59; H. M. SCHALLER, *Zur Verurteilung Konradins*, in: *QFIAB* 37 (1957), S. 311-327; A. NITSCHKE, *Der Prozeß gegen Konradin*, in: *ZRG Kan.* 41 (1956), S. 22-55; K. HAMPE, *Geschichte Konradins von Hohenstaufen*, Leipzig 1942.

¹⁸ BF Nr. 4786.

(Ludwig II. und Heinrich I. von Bayern) seine sämtlichen Eigen- und Lehensgüter vermacht, falls er ohne legitime Erben sterben sollte.¹⁹ Offenbar ging es darum, Heinrich in die Vorbereitungen des Sizilienzuges miteinzubinden und das zweifelhafte erste Testament, das vor Erreichen der Volljährigkeit errichtet worden war, durch ein Testament von unzweifelhafter Gültigkeit zu ersetzen²⁰.

Auf dieses Testament nun nahm Konradin Bezug, als ihm im Kerker von Neapel sein Todesurteil mitgeteilt wurde. Vorausgegangen war ein summarisches Verfahren, in dem Karl von Anjou durch Rechtsgelehrte die offenkundige Schuld Konradins als *proditor regni* festgestellt und damit den Weg für ein summarisches Verfahren freigemacht hatte. Gestützt auf die Definition des Majestätsverbrechens als „begrifflich offenes Delikt“ in den Konstitutionen von Melfi, konnte Karl von Anjou als König die Hinrichtung aufgrund der Notorietät der Schuld ohne Prozeßverfahren anordnen. Der Verzicht auf ein geordnetes Verfahren war dabei geradezu verpflichtend, entsprechend dem Leitsatz: *In notoriis iuris ordo est iuris ordinem non servare*²¹. Die vorausgehende öffentliche Einholung des Rates von Rechtssachverständigen diente lediglich der Feststellung der Notorietät.

Konradin und seine Verwandten wurden insofern in die Legitimationsstrategie Karls von Anjou mit eingebaut, als ihm alle Vergünstigungen gewährt wurden, die das summarische Verfahren erlaubte. Konradin erhielt die Absolution, durfte die Sterbesakramente empfangen und er durfte auch ein Testament errichten²². Daß er darin auf die Verwendung seiner königlichen und anderen

¹⁹ BF Nr. 4811.

²⁰ K. HAMPE, Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Leipzig 1942. Eine Beschreibung der Urkunden bietet der Katalog: Staufisches Erbe im Bayerischen Herzogtum. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München zum 700. Todestag Konradins von Hohenstaufen (29. Oktober 1268-29. Oktober 1968), München 1968.

²¹ SCHLOSSER, Der Tod des letzten Staufers (wie Anm. 17), S. 55, Anm. 84f.

²² Codice Diplomatico del Regno di Carlo I. e II. d'Angiò [...] del 1265 al 1309, ed. G. del GIUDICE, Neapel 1869, S. 333 (nach nicht näher beschriebener Vorlage im Württembergischen Archiv). Der vollständige Text lautet in deutscher Übersetzung: „Allen die diese Urkunde ansehen werden, entbietet Johannes von Bricaudy, Ritter, Herr von Nangey, Gruß und Zuneigung aufrichtiger Liebe. Wisset, daß in Gegenwart von uns und vielen anderen vertrauenswürdigen (Zeugen) Herr Konrad, Sohn des verstorbenen Herrn Konrad, Sohn des verstorbenen göttlichen F., des erhabenen Kaisers der Römer, gesund an Geist und Körper, indem er das schon früher von ihm errichtete Testament ergänzte, erneut den Herren Ludwig und H(einrich), Herzögen von Bayern, seinen Onkeln, seine sämtlichen Güter gemäß dem Inhalt des Privilegs vermacht, das er zu anderer Zeit selbigen Herzögen, wie er sagte, verliehen habe. Das vorgenannte Testament aber hat er in allen seinen Abschnitten bestätigt, indem er seine vorgenannten Onkel bei der ihnen anvertrauten Treue bat, daß sie der Dame S. Schongewar, Bürgerin von Augsburg, das ihm geliehene Geld zurückerstatten und daß sie C. und F., Bürger von Augsburg, die sie als Geiseln haben, lösen sollen und daß sie dem Vogt von Braunsberg und Nadler, Bürger in Ravensburg, genüge tun. Außerdem hat er hinterlassen zum Heil seiner Seele dem Kloster Landshut 200 lb. Augsburger (Münze) aus seinen Gütern; desgleichen dem Kloster

Herrschaftstitel verzichten mußte, erscheint selbstverständlich. Im wesentlichen bestätigt er sein Testament von 1266. Er ordnet außerdem die Bezahlung einiger Schulden an und macht gewisse Stiftungen für sein Seelenheil.

Für Karl von Anjou entscheidend aber dürfte gewesen sein, daß der Großkonstabularius, der das Testament beurkundete, von Konradin als Berichterstatter über sein Ende beglaubigt wird: *Item voluit, quod predicti avunculi sui nos predictum Joannem [= Jean de Bricaudy] requirant, per quem sciant finem et processum suum et avunculi sui, duci Austrie* [d. h. Friedrichs von Baden, der mit ihm gemeinsam hingerichtet wurde und angeblich mit Konradin beim Schachspiel saß, als man ihnen das Todesurteil eröffnete]. Unmittelbar vor seiner Hinrichtung hatte Konradin sicherlich ein Interesse daran, sein Seelenheil durch entsprechende testamentarische Verfügung zu abzusichern. Das bereits bestehende Testament gab ihm Gelegenheit, durch Verweis auf dieses Testament über Lehen und Herrschaftsrechte zu verfügen, ohne daß dies im Text selbst erkennbar wurde. Der Preis, den er dafür zahlen mußte, war jedoch, daß er einen der rechtlichen und politischen Berater Karls von Anjou als authentischen Berichterstatter über die Gründe seiner Hinrichtung beglaubigte.

Kaisheim (bei Donauwörth) 300 lb. Augsburger Münze; desgleichen 200 lb. dem Kloster (Prämonstratenserstift) Weißenau (bei Ravensburg); desgleichen 100 lb. dem Nonnenkloster der (Dominikanerinnen zur) Hl. Katharina in Augsburg. Desgleichen wollte er, daß seine vorgenannten Onkel uns, den vorgenannten Johannes, befragen, durch den sie Ende und Prozeß von ihm und seinem Onkel, dem Herzog von Österreich, erfahren sollen. Desgleichen empfiehlt er seine Brüder seinen vorgenannten Onkeln. Dies alles sollte nach seinem Willen rechtskräftig sein, nach dem Recht des Testaments oder der Kodizille oder irgendeines anderen Letzten Willen, durch den es größere Kraft und Festigkeit erlangt. Zur Kunde dessen für alle Gegenwärtigen und Zukünftigen haben wir gegenwärtige Testamentsurkunde auf Bitten und Anweisung des vorgenannten Herrn C(onrad) mit unserem Siegel bekräftigen lassen. Geschehen und gegeben zu Neapel im Jahr des Herrn 1268, Montag, 29. Oktober, 12. Indiktion.“ – Es folgt das Testament Friedrichs von Baden mit gleichem Eingangs- und Schlußprotokoll (ebd., S. 333f.).